

> Bildende Kunst > Gefährdungsbeurteilungen > Hinweise des Fachreferates Bildende Kunst  
>> **gültig: ab Schuljahr 2014/2015** << Andreas Georg Maier StD, September 2019

## ► **Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach § 6 GefStoffV im Fachbereich Bildende Kunst**

Durch die Fülle der Publikationen der Unfallkassen und der Kultusministerkonferenz kommt zu Recht die Frage auf, was für die Bildende Kunst gilt und wie mit den Vorschriften zu verfahren ist. Hier der aktuelle Stand, formuliert für alle Fächer, die besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf Gefahrstoffe verlangen (betrifft auch Kunstsammlungen, Werk- und Technikräume):

### **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach § 6 GefStoffV**

#### **Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16. Februar 2012 (AZ.: 56-0304.50/431) zur Durchführung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) an Schulen auf die Verpflichtung von Schulen hingewiesen, die geltenden Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht umzusetzen.

Gleichzeitig verweist das Kultusministerium auf die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU) sowie die verbindlichen Regeln des Unfallversicherungsträgers „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ (GUV-SR 2003) und die zugehörige Stoffliste (GUV-SR 2004) als Arbeitshilfen.

*Anmerkung: Verbindlich für Baden-Württemberg sind die RiSU 2013 Teil I, die Sicherheitsrichtlinien der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-SR 2004 und die Stoffliste GUV-SR 2004. Die genannten Publikationen sind jeweils als PDF im Netz zu erhalten:*

GUV SR 2003: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/sr-2003.pdf>

RISU 2013: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1994/1994\\_09\\_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf)

Eine entscheidende Voraussetzung für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist die Durchführung **einer Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation nach § 6 GefStoffV** sowie die Beachtung erforderlicher Schutzmaßnahmen nach § 7 GefStoffV **vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen**.

**Für jede Tätigkeit und jedes Experiment muss die Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einmal zur Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt**

**werden.** Die Gefährdungsbeurteilung ist von einer fachkundigen Person zu erstellen und zu dokumentieren.

- Erstellte Gefährdungsbeurteilungen müssen bei der Ausführung der Tätigkeit/des Versuchs vorliegen und dokumentiert werden. Entweder in Form von eigenen, mitgeführten Unterlagen (versehen mit Unterschrift und Datum der Erstellung) oder durch Ablage in einem Ordner in der Schule (griffbereit zur Einsicht vor Aufnahme der Tätigkeit). In diesen Fall, erfolgt die Dokumentation jedes Mal vor der Tätigkeit im Tagebuch durch Eintrag (z. B. Vermerk: „Tätigkeit nach Gefährdungsbeurteilung-Nr. xxx durchgeführt.“) und Unterschrift.
- Tätigkeiten und Experimente mit ähnlicher Gefährdung können zusammenfassend behandelt werden, müssen also nicht für jede einzelne Tätigkeiten bzw. jeden Einzelversuch separat beurteilt

werden. (Zum Beispiel bei Vorliegen einer Gefährdungsbeurteilung für höher konzentrierte Gefahrstoffe und einer Tätigkeit mit geringerer Konzentration oder Stoffmenge)

- Eine einmal durchgeführte Gefährdungsbeurteilung muss nur bei wesentlichen Änderungen (zum Beispiel geänderter Versuchsablauf oder veränderte GefahrstoffEinstufungen) aktualisiert und erneut dokumentiert werden.

**Für die Praxis bedeutet dies**, dass die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Versuch/das jeweilige Experiment von der durchführenden Person erstellt oder überprüft wird und, sofern keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, über mehrere Jahre in verschiedenen Klassen verwendet werden kann.

- Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen (zum Beispiel von Kolleginnen/Kollegen oder Schulbuchverlagen) können nach Überprüfung durch eine fachkundige Person übernommen werden.

Was ist nun in den Fachschaften BK zu tun:

Die Sammlungen und Werk/Technikräume sind auf Gefahrstoffe zu überprüfen. Für die Tätigkeiten mit eventueller Gefährdung sind Gefährdungsbeurteilungen (GBU) herzustellen.

Auf Veranlassung der Fachreferate BK der Regierungspräsidien sind **31 vorgefertigte GBUs** erstellt worden, die dann „nach Überprüfung durch eine fachkundige Person“ in die Gefährdungsbeurteilungssammlungen Ihrer Vorbereitungs- und Werkräume übernommen werden können. Sollten Sie zusätzliche Gefährdungsbeurteilungen benötigen, können Sie dazu das angehängte Formular verwenden.

Im Fachbereich Bildende Kunst sollte es unser vorrangiges **Ziel** sein, eine „**geringe Gefährdung**“ zu erreichen. Diese ist in Bezug auf die Tätigkeiten in der RiSU 2013 unter Punkt I – 3.4.1 (S. 22, 23) und für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen unter Punkt I – 3.12.3 (S. 36) definiert (bitte unbedingt lesen!).

Sollte mit geeigneten Maßnahmen (z.B.: kleine Mengen bei Gefahrstoffen, niedrige Exposition nach Art, Dauer und Ausmaß bei Tätigkeiten) eine „geringe Gefährdung“ attestiert werden können, dann entfallen bestimmte kostenintensive Anschaffungen für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen, es entfällt die Erstellung von „Betriebsanweisungen“ für die Kunsträume und die Dokumentation vor der Tätigkeit im Tagebuch oder in Listen.

Es ist dann nur notwendig, einmalig in einem Ordner die GBUs zu sammeln, die gelagerten Gefahrstoffe zu bezeichnen und zu listen und die allgemeine Sicherheitsbelehrung (halbjährig) im Tagebuch zu vermerken.

Zusätzliche Anweisungen zum sicheren Umgang mit Werkzeugen und Stoffen sind vor dem jeweiligen Einsatz im Kunst- und Werkunterricht schon immer üblich und dies solle auch weiterhin so gehandhabt werden.

Bei Maschinen sind Tätigkeitsbeschränkungen entsprechend dem Alter der Schüler zu beachten. Für Werk-/Technikräume sind allerdings Betriebsanweisungen zu erstellen.

Vorgefertigte Gefährdungsbeurteilung (auf der Fachseite BK des RP-Stuttgart  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref75/Fachberater/Seiten/Bildende-Kunst.aspx> abrufbar):

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Airbrush                             | 17. Linoldruck, Holzschnitt |
| 2. Arbeiten mit Montageschaum           | 18. Malen mit Acrylfarben   |
| 3. Arbeiten mit Pistolenschaum Öko      | 19. Malen mit Ölfarben      |
| 4. Dispersionsfarbe                     | 20. Naturstein              |
| 5. Dosensprühfarbe                      | 21. Polystyrol-kompakt      |
| 6. Gips                                 | 22. Polystyrolschaumstoff   |
| 7. Glas                                 | 23. Porenbeton              |
| 8. Holz bearbeiten                      | 24. Schweißen               |
| 9. Kaltnadelradierung drucken           | 25. Siebdruck               |
| 10. Kleben mit Sprühkleber              | 26. Tonarbeiten brennen     |
| 11. Kleben mit 2-K-Kleber               | 27. Tonarbeiten glasieren   |
| 12. Kleben mit Alleskleber              | 28. Wachs                   |
| 13. Kleben mit Kontaktkleber            | 29. Weichlöten              |
| 14. Kleben mit Schmelzkleber            | 30. Zement                  |
| 15.. Kleben mit Sekundenkleber          | 31. Zinguss                 |
| 16. Kreiden, Graphit und Kohle fixieren |                             |

Die zeitlichen Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Vorgaben sind mit der Schulleitung abzusprechen. Im Sinne aller Beteiligten sollte sich hier der Blick auf das Machbare richten.

Abschließend noch Antworten auf konkrete Fragen zu Materialien:

**Speckstein:** Darf auch mit Zertifikat über Asbestfreiheit nicht mehr im Unterricht verwendet werden, da es dazu eindeutige Aussagen in der RiSU Punkt I - 3.5.1 (S. 25) gibt.

Hier kann ein Ersatzstoff zur Anwendung kommen: „Leckstein statt Speckstein“. Salzlecksteine (bei Raiffeisen erhältlich) sind unbedenklich, da sie aus reinem Natrium (Salz) bestehen. Sie lassen sich wie Speckstein bearbeiten (Schutzbrille aufsetzen) und haben eine vergleichbare Anmutung.

**Talkum** (Magnesiumsilikathydrat) und trockene **Engobepulver** zur Oberflächenbehandlung bei Tonarbeiten: Zu diesen Stoffen gibt es keine Aussagen in den Sicherheitsrichtlinien. In solchen Fällen gilt das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (dort erhältlich) als Nachweis der Unbedenklichkeit. Zu prüfen ist von der Lehrkraft zusätzlich die Gefährdung als Feinstaub. Lässt sich dies mit dem Hersteller nicht klären, ist auf eine Anwendung besser zu verzichten.